Donnerstag, 7. September 2000

— gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A5-0212/2000),

1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;

3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;

4. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

4. Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ***II

A5-0218/2000

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/23/EWG des Rates über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (5347/2/2000 — C5-0220/2000 — 1997/0348(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (5347/2/2000 — C5-0220/2000) [1],

— unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung [2] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1997) 680) [3],

— gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0218/2000),

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Abänderung 1) *Artikel 3*	
(1) *Bis zum … (*) wird nach dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten Verfahren eine Änderung der Richtlinie 92/23/EWG im Hinblick auf die Einführung von Prüfverfahren für das Haftvermögen von Reifen beschlossen.*	(1) **Ab dem 1. Oktober 2003 muss bei der Typprüfung von in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Reifentypen der Rollwiderstand geprüft werden und die Reifen müssen ab diesem Zeitpunkt festgelegte Rollwiderstandsbeiwerte einhalten.**

[1] ABl. C 195 vom 11.7.2000, S. 16.
[2] ABl. C 80 vom 16.3.1998, S. 90.
[3] ABl. C 30 vom 28.1.1998, S.8.

Donnerstag, 7. September 2000

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(2) *Bis zum …(**) legt die Kommission zur Revision der Vorschriften der Richtlinie 92/23/EWG Vorschläge für Maßnahmen auf dem Gebiet der Regelungen für den Automobilsektor unter Berücksichtigung der Sicherheits-, Umwelt- und Energieeinsparungsaspekte vor.*	(2) **Ab dem 1. Oktober 2003 muss bei der Typprüfung von in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Reifentypen das Haftvermögen geprüft werden.**
	(2a) Ab dem 1. Oktober 2005 gelten diese Vorschriften für alle Reifen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.
	(2b) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von 12 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie einen Vorschlag zur Ergänzung dieser Richtlinie. Der Vorschlag enthält Vorschriften zur Prüfung des Rollwiderstandes und zur Festsetzung von Grenzwerten für den Rollwiderstand gemäß Absatz 1 sowie Vorschriften zur Prüfung des Haftvermögens von Reifen gemäß Absatz 2.
	(2c) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von 30 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie einen Vorschlag zur weiteren Reduktion der Grenzwerte der Abrollgeräusche für alle Reifen.

(*) *24 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie.*
(**) *48 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie.*

(Abänderung 2)

ANHANG NUMMER 8
Anhang V Abschnitt 4.2.1 Tabelle (Richtlinie 92/23/EWG)

Reifenklasse	Nennbreite in mm	Grenzwert in dB(A)
C1a	≤ 145	*72*
C1b	> 145 ≤ 165	*73*
C1c	> 165 ≤ 186	*74*
C1d	> 185 ≤ 215	*75*
C1e	> 215	*76*

Reifenklasse	Nennbreite in mm	Grenzwert in dB(A)
C1a	≤ 145	**70**
C1b	> 145 ≤ 165	**71**
C1c	> 165 ≤ 186	**72**
C1d	> 185 ≤ 215	**73**
C1e	> 215	**74**